

Antrag des Regierungsrates vom 2. September 2003

**Kantonsratsbeschluss
über das Strassenbauprogramm 2004 – 2011**

vom

**Antrag
der Strassenbaukommission**
vom 26. September 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 12 des Gesetzes über
Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996²⁾,

beschliesst:

§ 1

Strassenbauprogramm

¹ Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2004 – 2011 wird genehmigt.

² Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

§ 2

Rahmenkredite

¹ Zur Durchführung des Strassenbauprogramms werden folgende Rahmenkredite bewilligt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Nationalstrassen | 40,0 Mio. Franken |
| b) für Kantonsstrassen (Ausbauten inklusiv lokale Korrekturen, Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz und Kunstbautenerneuerungen) | 65,0 Mio. Franken |
| c) für Allgemeine Projektierungen und Generelle Planungen von Neubauprojekten | 23,0 Mio. Franken |
| d) für Anlagen für die regionalen Buslinien und für Radstrecken | 24,0 Mio. Franken |

² Die Kredite sind Nettobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

³ Die Rahmenkredite gemäss Abs. 1 Bst. a – c gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung gemäss § 35 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾, der Kredit gemäss Abs. 1 Bst. d geht zu Lasten der Verwaltungsrechnung.

§ 3

Kreditfreigabe

¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über zwei Millionen Franken liegenden Kredite frei für Kantonsstrassen (§ 2 Abs. 1 Bst. b) sowie für Anlagen für die regionalen Buslinien (§ 2 Abs. 1 Bst. d).

... die über 1,5 Millionen Franken liegenden ...

² Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 1998 – 2003 vom 28. August 1997³⁾ in seiner Fassung vom 7. September 2002 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.14

³⁾ BGS 751.12, GS 25, 709

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am